Zeitschrift: Profil : sozialdemokratische Zeitschrift für Politik, Wirtschaft und Kultur
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 48 (1969)
Heft: 2

Artikel: Strafrechtsreform als sozialdemokratisches Anliegen
Autor: Albrecht, Peter
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-338089

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Heft 2
Februar 1969

Profil

Dr. Peter Albrecht

Strafrechtsreform als sozialdemokratisches Anliegen

Es fällt auf, wie wenig in der Schweiz allgemein und auch in der Sozialdemokratischen Partei vom Strafrecht gesprochen wird. Dafür hört man immer wieder, das Unbehagen und die Unzufriedenheit vor allem unter unserer Jugend beruhten namentlich darauf, dass bei uns schon alles errichtet, «etabliert» sei und (im Gegensatz etwa zu Israel) die wirklich erregenden, grossen Aufgaben fehlten, welche an einen Pioniergeist zu appellieren vermöchten. Dass in der Strafrechtsreform eine solche Aufgabe liegt, wird fast durchwegs übersehen oder jedenfalls nicht ernst genommen. Wir brauchen aber heute tatsächlich Menschen, welche sich ebenso mutig gegen unsere Art des Umgangs mit Kriminellen auflehnen, wie Pestalozzi sich für die unehelichen Mütter gewehrt hat. Dieser Vergleich mag erstaunen, denn hat der Kriminelle nicht im Gegensatz zur unehelichen Mutter Schaden gestiftet, und ist unser Strafrecht nicht sehr differenziert, indem es Jugendlichkeit, verminderte Zurechnungsfähigkeit, Notlage oder geringes Verschulden des Täters zu seinen Gunsten berücksichtigt? Haben wir nicht seit kurzem die fortschrittliche Strafanstalt Saxerriet für erstmalig Bestrafte?

Die Reformbedürftigkeit unseres Strafrechts

Diese Linderungen und Verfeinerungen unseres Strafensystems sind nicht zu leugnen, und sie stellen vielleicht das Maximum dessen dar, was bei der gegenwärtigen Bewusstseinslage des Durchschnitts unserer Bevölkerung hat erreicht werden können. Aber sie sind nicht mehr als Retouchen, und Retouchen schaffen die Gefahr, dass sie, gerade indem sie ein Bild gefälliger machen, die Frage nach seiner grundsätzlichen Richtigkeit in den Hintergrund treten lassen. Gewiss ist zum Beispiel der bedingte Strafvollzug eine bedeutende Errungenschaft, die allerdings bei allen, nicht nur bei Strafen bis zu einem Jahr Gefängnis, anwendbar sein sollte. Aber

wir dürfen ob dieser und ähnlicher Änderungen die Grundfrage nicht vergessen, ob ein Strafrecht überhaupt nötig und richtig ist. Wohlgemerkt, nur das *Straf*recht soll auf diese Weise in Frage gestellt werden; dass der Staat dem Opfer eines widerrechtlichen Angriffes zu Schadenersatz und Genugtuung auf Kosten des Täters verhilft, ist wohl unentbehrlich, solange nicht alle Menschen gut sind. Aber es sollte vorurteilsfrei erwogen werden, ob diese zivilrechtlichen Sanktionen nicht genügen.

So zu fragen, ist bei uns schon fast ketzerisch und bringt einen nach dem Goethewort «Ein Richter, der nicht strafen kann, gesellt sich endlich zum Verbrecher»[1] in den Verdacht, mit den Kriminellen gemeinsame Sache zu machen und dafür die berechtigten Anliegen der Gesellschaft zu vernachlässigen. Aber genau an diesem Punkt setzt die entscheidende Überlegung ein. Noch viel zu tief ist nämlich die Rechtsauffassung verankert, ein berechtigtes Anliegen der Gesellschaft bestehe darin, dem Verbrecher Leiden zuzufügen, welche den von *ihm* verursachten Leiden entsprechen. Über die Wurzeln dieses Anspruches könnte man Bände schreiben. Eine davon ist sicher das uralte, im biblischen Spruch «Auge um Auge, Zahn um Zahn» formulierte Kompensationsbedürfnis, der Glaube, die Tat des Rechtsbrechers sei zwar nicht ungeschehen gemacht, aber doch kein so quälendes Ärgernis mehr, wenn der Täter für sie gebüsst habe.

Es gilt nun aber, die Idee des Büssens auf ein vernünftiges Mass zu beschränken. Wie gesagt, soll der Täter vom Staate zur Wiedergutmachung des Schadens gezwungen werden können, soweit sie möglich ist. Nun ist leider vieles nicht rückgängig zu machen, was ein Verbrecher angerichtet hat. Man kann zwar Diebesgut zurückgeben, zerstörte Gattungssachen ersetzen, einen ehrenrührigen Angriff berichtigen; aber man kann einen verkrüppelten Menschen nicht heil und einen toten nicht lebendig machen, und für durchlittene Ängste und Schmerzen vermag die grösste Genugtuungssumme nicht zu entschädigen. Die Auflehnung gegen diese Ohnmacht ist wohl eine der hartnäckigsten Ursachen unseres Vergeltungsstrafrechtes. Der Staat identifiziert sich mit dem Opfer, das dem Täter zuschreit: Wenn man dich schon nicht zwingen kann, deine Untat zu berichtigen, so sollst du wenigstens ebensolchen Schaden und Schmerz erdulden wie dein Opfer.

Diesen Zweck erreicht unser Strafrecht weitgehend. «Körperliches Einschliessen entwürdigt den Menschen in der Tiefe seiner persönlichen Existenz»[2]. Der deutsche Kriminologe Prof. Hans von Hentig schreibt in der Schweizerischen Zeitschrift für Strafrecht, die nicht im Verdacht eines übermässigen Reformismus steht, dass eine längere Freiheitsstrafe

[1] Faust II, 1.

[2] Lienhard, Profil 10/1968, S. 287.

einen Menschen meist bricht und für den ganzen Rest seines Lebens zur Freiheit untauglich macht[3].

Man hört zwar oft, die Vergeltung sei kein wesentliches Motiv unseres Strafensystems mehr, seit die Strafe nach dem Verschulden des Täters statt wie früher nach den Auswirkungen (dem sogenannten Erfolg) der Tat bemessen wird. Aber das Verschuldensprinzip hat nur wenig geändert, es hat eine Retouche angebracht. Zwar wird nicht mehr nur nach dem Grad des Übels gefragt, das der Täter gestiftet hat, sondern vor allem nach der moralischen Qualifikation des Täters. Es heisst jetzt nicht mehr: Weil du Böses gestiftet hast, sondern: Weil du böse gewesen bist, sollst du leiden. Das ist aber immer noch Vergeltungsstrafrecht, nur nach subjektivem statt nach objektivem Massstab. Als Göring zum Tode verurteilt worden war, gelang es ihm, trotz aller Vorsicht der Gefängniswärter und Ärzte, eine Giftampulle bei sich versteckt zu halten. Er zerbiss sie und verendete kurz bevor er hätte zum Galgen geführt werden sollen. Darüber empörte sich die Welt fast mehr als über seine Verbrechen. Warum denn, da er ja vollzogen hatte, wozu er verurteilt worden war? Weil es der Welt nicht nur um seinen *Tod*, sondern darum gegangen war, ihn zu *töten* und sich dadurch an ihm zu rächen für das, was er selber gestiftet hatte.

Solche Beweise der vorherrschenden Bedeutung des Vergeltungsgedankens auch im modernen Strafrecht gibt es viele. Vergeltung ist immer dort beteiligt, wo im Umgang mit dem Verbrecher Momente auftreten, welche weder mit dem Sicherungsbedürfnis der Gesellschaft noch mit dem Ziel der «Resozialisierung» oder (wie man, da die meisten Verbrecher schon von Kind auf Aussenseiter gewesen sind, besser sagen würde) der Sozialisierung des Täters zu rechtfertigen sind. Wird zum Beispiel, um ein Anliegen Dr. Richard Lienhards[4] aufzugreifen, ein Verkehrssünder eingesperrt, so fährt er nach seiner Entlassung, da Autofahren Charaktersache ist, kaum angepasster als vorher und gefährdet also die Gesellschaft von neuem, sofern man ihn wieder ans Steuer lässt. Die einzige voll zweckmässige, ohne Vergeltungsmotive begründbare Reaktion der Gesellschaft wäre in diesem Fall (abgesehen von der Verpflichtung zu Schadenersatz) das von Lienhard vorgeschlagene Fahrverbot, das solange dauern müsste, bis nachgewiesen wäre, dass der Täter besser zu fahren vermöge. Da eine solche Besserung nur schwer zu erzielen ist, dürfte das Fahrverbot in den meisten Fällen lebenslänglich sein. Das ist hart, aber immer noch weniger grausam und dabei nützlicher als eine Gefängnisstrafe.

[3] Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht, 1930, S. 452 ff. Vgl. von Hans von Hentig auch «Die Strafe», 1955, Band II, S. 200 ff.

[4] Profil 10/1968, S. 285 ff.

Dieses Beispiel führt uns zur letzten Überlegung dieses Abschnittes. Viele Massnahmen des Staates gegen Verbrecher könnten zweckmässiger und durchgreifender sein, wenn der Staat sie nicht aus schlechtem Gewissen nur unvollkommen ausgestaltete. Das schlechte Gewissen rührt vom vorherrschenden Anteil des Vergeltungsmotives her. Es würde uns leichter fallen, einen unheilbar scheinenden Dieb oder Sittlichkeitsverbrecher schon nach der ersten (und nicht, wie es die Regel ist, erst nach der fünften bis zehnten) Tat dauernd oder bis zu seiner Besserung zu verwahren, wenn diese Verwahrung dem Täter wirklich nur soviele Einschränkungen und Demütigungen auferlegte, als für den Schutz der Gesellschaft und die Entschädigung des Opfers erforderlich sind. Warum soll ein Delinquent im Gefängnis für seine Arbeit nicht einigermassen normal entlöhnt werden? Ja, warum soll er im Gefängnis nicht seiner Frau, Braut oder Freundin intim begegnen dürfen? Der Entrüstungsschrei, der sich bei uns (nicht so zum Beispiel in Schweden) namentlich auf den letzten Vorschlag hin erhebt, beweist erneut, dass man im Strafvollzug nicht auf das ausgleichende Quälen, also auf die Vergeltung verzichten will. Dass aber ein (wenn auch «nur» seelisch) misshandelter Strafgefangener an Gemeinschaftsgefühl und Eingliederungsfähigkeit nicht zunimmt, dürfte einleuchten und wird durch die erschreckende Häufigkeit der Rückfälle bestätigt.

Strafrechtsreform und Sozialdemokratie

Die vorstehenden Überlegungen lassen sich in die Forderung zusammenfassen, dass dem Rechtsbrecher mit möglichst wenig Ressentiment und blinder Gewalt, dafür mit möglichst viel Verstand und ehrlichem Helferwillen zu begegnen sei. Es wird einer *aufgeklärten* Verbrechensbekämpfung das Wort geredet. Dafür zu wirken, ist unsere Partei besonders geeignet und berufen, weil es das höchste Anliegen der sozialdemokratischen Bewegung ist, alle Menschen von Unterdrückung, Ausbeutung und Demütigung zu befreien, allen Menschen ein gleiches Lebensrecht zu gewähren. Entstanden ist der Sozialismus zwar, als *Private*, nämlich übermächtige Unternehmer, die Arbeiter in unwürdige Abhängigkeit zu bringen, ja fast zu versklaven vermochten. Darum war es lange Zeit gerechtfertigt, vor allem daraufhin zu arbeiten, dass die Macht der *Unternehmer* begrenzt wurde. Das Mittel dazu sah man ursprünglich in der Übernahme der Produktionsmittel durch den Staat, später, nach gemässigter Auffassung, in strenger staatlicher Kontrolle der Unternehmer und staatlicher Nothilfe an die Arbeiter. Dem Staate mass man also mit Recht die Fähigkeit zu, unwürdige Behandlung Einzelner durch andere *Einzelne* zu verhindern.

Von diesem Kampf ist die Sozialdemokratie anscheinend so in Anspruch genommen worden, dass sie eine Kategorie von Opfern des *Staates*, nämlich die Straffälligen, praktisch ganz vernachlässigt hat. Unser Parteipro-

gramm enthält die Strafrechtsreform nicht, und die meisten unserer Parlamentarier und Regierungsmitglieder heben sich in ihrem Eifer für diese Sache nicht oder nur zaghaft von den bürgerlichen Politikern ab.

Es sollte aber eigentlich keines gewaltigen Anstosses bedürfen, damit wir in der Strafrechtsreform wirklich führend werden. Denn eine solche Haltung ist uns gewissermassen angeboren, da wir es von der «liberalen Wurzel des Sozialismus» (Lienhard) her gewohnt sind, staatliche Gewaltanwendung nur soweit zu dulden, als sie sich vernunftgemäss, nämlich durch ein gefährdetes Rechtsgut, begründen lässt. Wir sind gegen Wasserwerfer, weil wir es nicht so schrecklich finden können, wenn Jugendliche an einem heissen Hochsommerabend eine Strasse versperren; wir verurteilen das Aufgebot schwerbewaffneter Polizei gegen einen Schwarzfernseher, weil wir uns hier auch ein weniger grobes und doch wirkungsvolles Vorgehen zu denken vermögen; wir missbilligen die Absicht, ein «Eidgenössisches Amt für geistige Landesverteidigung», also ein «Bundesamt für den Geist» (Ulrich Kägi) einzurichten, weil wir es für überflüssig, lästig und gefährlich halten, dass der Staat bestimme, was für Gedankengut der Einzelne nicht auf sich wirken lassen darf, da es «zersetzend» oder «defaitistisch» sei. Uns genügt es, dass jüngst ein Grossrichter aus Basel gleichsam als Grossinquisitor die Lektüre von Brecht und Tucholsky, ja sogar das Lesen der «National-Zeitung», als schädlich und als Strafverschärfungsgrund bezeichnete.

Es ist keine Leistung, sondern eine Gesetzmässigkeit, dass wir mehr Pazifisten haben als die bürgerlichen Parteien: Denn wir vertreten Menschen, welche verhältnismässig wenig besitzen, und es ist natürlich, dass einer desto eher sein Leben für die Landesverteidigung aufs Spiel zu setzen bereit ist, einen um so grösseren Teil des Landes er sein eigen nennt. Die gleiche Gesetzmässigkeit scheint in der Einstellung zum Strafrecht zu wirken: Ein Hilfsarbeiter nahe beim Existenzminimum wird im Durchschnitt weniger für strenge Bestrafung eines Diebes eintreten als ein Grosskaufmann. Weil wir den Besitz nicht so hoch bewerten, wie die bürgerlichen Parteien es tun, sind wir weniger durch Emotionen gestört, wenn es den klügsten Weg zu finden gilt, um die Menschen zur Respektierung der Gesetze anzuhalten. Und zwar umfasst das Besitzdenken nicht nur Geld und Sachwerte; ich habe als Strafgerichtsschreiber immer wieder beobachten können, wie politisch rechts stehende Richter auch Sittlichkeitsdelikte strenger beurteilen als ihre Kollegen. Wer jemandem etwas nimmt, gegen den richtet sich nach bürgerlichem Reaktionsschema Zerstörungswut, und zwar oft ohne dass danach gefragt würde, ob die Tat dem Opfer wirklich geschadet hat, und ob der Täter, wenn ein Schaden vorliegt, ihn nicht viel besser zu ersetzen vermöchte, wenn ihm eine Gefängnisstrafe erspart bliebe. Das ist es, was wir den bürgerlichen Politikern und Juristen voraushaben (könnten): das nüchterne Fragen nach dem wirklichen Schaden, den die Straftat hinterlassen hat, und die Begrenzung

der Kriminalsanktion auf dessen Behebung. Wir könnten, müssten und werden am ehesten frei sein, im Verbrecher den leidenden Ausgeschlossenen zu sehen, der er ist, und gegen ihn nicht mehr Gewalt zu üben, als die Vernunft es gebietet, sondern ihn als Mitmenschen anzunehmen, damit er der Gesellschaft nicht noch weiter entfremdet, sondern sozialisiert wird.

Emil Schaffer

Subventionen für politische Parteien?

Es ist längst nicht mehr zu übersehen, dass die hektische Entwicklung auf vielen Lebensgebieten einen fortlaufenden ausserordentlichen Einsatz der Parteikader sowie der Parlamentarier und Behördemitglieder zur Lösung der vielen aktuellen Sachfragen und zahlreichen Planungsaufgaben erfordert. Sie alle werden von einer gewissen Unzufriedenheit geplagt, weil der chronische Zeitmangel es nicht erlaubt, sich wirklich tiefgründig genug auch mit politischen und staatspolitischen Grundsatzfragen auseinanderzusetzen. Nicht zuletzt sollten auch die Partei- und Aktionsprogramme fortlaufend überprüft und den Verhältnissen angepasst werden.

Greifen wir einige Probleme heraus, denen seitens der Parteien kaum die ihnen zukommende Beachtung geschenkt wurde. Die Parteien überliessen es weitgehend der Neuen Helvetischen Gesellschaft, sich mit der Neufundierung des Föderalismus auseinanderzusetzen und neue Konzepte auszuarbeiten. Unsere Bildungsprobleme, nicht zuletzt die unterschiedlichen Schulsysteme, wurden in den Parteien reichlich spät und keinesfalls gründlich genug erörtert. Wir haben es bis jetzt unterlassen, uns ernsthaft Gedanken über die politischen Zukunftsfragen und Leitbilder, etwa auf dem Gebiet der Industrialisierungs-, Bevölkerungs-, Besiedlungs-, Ernährungs- und Bildungspolitik zu machen. Wir waren noch nicht in der Lage, über die weitschichtige und aufgesplitterte Diskussion hinaus eine klare Stellung zur Frage der parlamentarischen und ausserparlamentarischen Opposition einzunehmen. Es fehlt an ausreichenden, zentralen politischen Stellungnahmen zu aussenpolitischen Fragen. Wir befassen uns zu wenig mit den Zeiterscheinungen, um die Beherrschung des Geistes durch die Technik und die vielen Äusserlichkeiten zu bekämpfen. Der staatsbürgerlichen Schulung der Jugend als Garant für das Fortbestehen unserer Demokratie wird nicht die erforderliche Bedeutung bei-